

# TE Bvg Erkenntnis 2020/6/18 W234 2183368-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2020

## Entscheidungsdatum

18.06.2020

## Norm

GWG 2011 §69 Abs1

GWG 2011 §79

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

## Spruch

W234 2183368-1/38E

W234 2188062-1/34E

Gekürzte Ausfertigung des am 17.06.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Thomas HORVATH über die Beschwerden 1. der Bundesarbeitskammer, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH und 2. der Wirtschaftskammer Österreich, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria vom 20.11.2017, GZ XXXX , zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der KNG-Kärnten Netz GmbH für das Jahr 2018 nach dem GWG 2011 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Den Beschwerden wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Regulierungssystematik für die Regulierungsperiode 2018 bis 2022 dahingehend geändert wird, dass der generelle Produktivitätsfaktor (Xgen) auf XXXX pro Jahr angehoben und der positive Anreizregulierungs-faktor (k1) auf XXXX reduziert und aufbauend darauf die Kosten der KNG-Kärnten Netz GmbH gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 Abs. 1 GWG 2011 für das Jahr 2018 neu festgesetzt werden, sodass die Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Bescheids lauten wie folgt:

"1. Als Zielvorgabe gemäß § 69 Abs. 1 iVm § 79 Abs. 2 und 3 GWG 2011 wird ein Einsparungspotential von XXXX für den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022 festgestellt.

2. Die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten werden gemäß § 69 Abs. 1 iVm§ 79 Abs. 1 GWG 2011 für das Jahr 2018 pro Netzebene (NE) wie folgt festgestellt:

- i. Kosten der Netzebene 1: ? XXXX
- ii. Kosten der Netzebene 2: ? XXXX
- iii. Kosten der Netzebene 3: ? XXXX ."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 17.06.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die Vertreter sämtlicher Verfahrensparteien ausdrücklich verzichtet wurde.

#### **Schlagworte**

Entgeltfestlegung Feststellungsbescheid gekürzte Ausfertigung Kostenbestimmungsbescheid  
Kostenbestimmungsbeschluss mündliche Verhandlung mündliche Verkündung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:W234.2183368.1.00

#### **Im RIS seit**

07.09.2020

#### **Zuletzt aktualisiert am**

07.09.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)